Az.: 621.17

Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Kressbronn am Bodensee

des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Lagerplatz Kapellenesch“ und der örtlichen Bauvorschriften hierzu
(Satzungsbeschluss)

Der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.11.2025 den Bebauungsplan „Lagerplatz Kapellenesch“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 02.09.2025 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan „Lagerplatz Kapellenesch“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in Kraft.

Der Bebauungsplan „Lagerplatz Kapellenesch" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – können ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Kressbronn a. B., Hauptstraße 19, 88079 Kressbronn a. B., Zimmer DG.H.20, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Kressbronn a. B. einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Falls eine Beratung und Erörterung gewünscht ist, vereinbaren Sie bitte einen Termin.

Zudem ist der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet unter https://www.kressbronn.de/politik-verwaltung/bauleitplanung/bebauungsplaene/rechtsgueltige-bebauungsplaene/ einsehbar.

Der Satzungstext wird ohne zeichnerischen und planerischen Teil, die jederzeit während der Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden können, im Anschluss an diese Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses bekannt gemacht.

Lageplan

Beschreibung des Geltungsbereichs

Gemarkung: Kressbronn a. B.
Lage: Gewann Kapellenesch; Westl. u. südl. Linderhof, Flst. 8074/2 (Teilfläche), Flst. 8286 (Teilfläche)
Stand: 02.09.2025

Nach Betrachtung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung verbleibt ein Ausgleichsbedarf in Höhe von 87.839 Ökopunkten. Der Ausgleich wird auf Fl.-Nr. 4176/1

(Gemarkung Kressbronn) erbracht. Die Ausgleichsfläche liegt nordöstlich des Plangebietes zwischen den drei Ortsteilen Schleinsee und Nitzenweiler (Kressbronn a. B.) sowie Unterwolfertsweiler (Tettnang). Die Ausgleichsfläche wird momentan als Intensivgrünland genutzt und soll anteilig aufgeforstet werden. Das Ausgleichskonzept wird unter Ziffer 3.2 des Bebauungsplanes erläutert. Die Ausgleichsmaßnahme sorgt für einen rechnerischen Ausgleich des oben genannten Bedarfs (siehe Ziffer 8.2.4.18 des Bebauungsplanes).

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Ergänzend gelten die Regelungen nach § 4 GemO: Danach wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, Fälligkeit der Ansprüche herbeigeführt wird.

Kressbronn a. B., 20.11.2025

gez.
Daniel Enzensperger
Bürgermeister